

Satzung

des
"Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen "Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V.". Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (2) Der Club ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Stadtsportbund Wolfsburg e.V. und im Deutschen Golf Verband e.V. und seiner Gliederungen.
- (3) Der Club ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports, um Mitgliedern und Gästen die Ausübung dieses Sports nach den Regeln des „Deutschen Golf Verbandes e.V.“ zu ermöglichen. Der Club hat das Ziel, seinen Mitgliedern Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu machen und hierfür die entsprechenden Einrichtungen durch den Ausbau und Betrieb einer Golfsportanlage zu schaffen. Er fördert golfsportliche Leistungen und besonders die Jugend.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff AO und verwendet seine finanziellen Mittel und sonstige Unterstützung aller Art ausschließlich für sportliche und jugendfördernde Aufgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, außer der Erstattung ihrer für den Club verauslagten Kosten und dem Entgelt aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Vertrages. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Bereitstellung der Golfsportanlage, von Übungsstätten und Geräten für den Sportbetrieb sowie Bau und Unterhalt eines Clubhauses mit entsprechenden Einrichtungen,
 - b) die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - c) die Ausrichtung von Golfturnieren und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
 - d) die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden einschließlich allgemeiner Gymnastik und Fitnessübungen,
 - e) die Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgerecht leiten.

§ 3 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Vorstand kann die Einrichtung und den Betrieb „Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe“ beschließen, sofern dies dem ausschließlichen Zweck des Clubs entspricht, wie z.B. dem Betreiben von Gastronomie, Pro Shop oder Driving Range. Hierzu ist die Zustimmung des Clubbeirates erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Club hat ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder, Fernmitglieder, Firmenmitgliedschaften von Firmen und Vereinen, Jugendmitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze e) bis g) gehören.
 - b) Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder eines vom „Deutschen Golf Verband e.V.“ anerkannten Golfclubs, die zusätzlich ordentliche Mitglieder des Golfclubs Wolfsburg/Boldecker Land e.V. sind. Die Anzahl der Zweitmitglieder ist auf maximal 15% der Gesamtmitgliederzahl beschränkt. Der Club führt eine Warteliste. Der Vorstand kann Zweitmitglieder, deren „Heimatverein“ i. S. d. Vorgaben- und Spielbestimmungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. nicht der Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V. ist, von der Teilnahme an bestimmten Wettspielen ausschließen. Näheres regelt die Spielordnung.
 - c) Fernmitglieder sind solche, deren Lebensmittelpunkt vorübergehend außerhalb eines Umkreises von mehr als 100 km um Wolfsburg liegt.
 - d) Firmenmitgliedschaften von Firmen oder Vereinen - ab 2 Spielberechtigungen - sind an eine benannte Person für mindestens 1 Jahr gebunden. Bis zum 31.12. eines Jahres ist oder sind für das Folgejahr eine oder mehrere Personen (begrenzt durch die Anzahl der Spielberechtigungen) zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu benennen. Die Firmenmitgliedschaft ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren nach Aufnahme begrenzt.
 - e) Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in der Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
 - f) Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport nicht ausüben, aber die Zwecke des Clubs unterstützen.
 - g) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter erklären, dass er dem Club gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen haftet; er muss den Aufnahmeantrag mit unterschreiben und die Mitgliedsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit der Zusendung des Aufnahmeschreibens vollzogen. Dem neuen Mitglied ist eine Satzung zuzusenden.
- (3) Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Erhalt der ablehnenden Mitteilung Einspruch beim Clubbeirat einlegen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

- (4) Einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Antrag, ein Ehrenmitglied zu ernennen, kann der Mitgliederversammlung nur nach einem Beschluss des Vorstandes mit der Zustimmung durch den Clubbeirat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Club.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es gilt das Datum des Eingangs der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Clubs.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand ist. Die Streichung ist zulässig, wenn in der 2. Mahnung auf eine Streichung hingewiesen wurde und nach Absendung ein Monat ohne Zahlungseingang verstrichen ist.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Clubinteressen verstoßen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. In ihr ist auf die Möglichkeit des Einspruchs an den Clubbeirat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang hinzuweisen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Verstößen gegen die Satzung oder clubschädigendem und unsportlichem Verhalten kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gem. §6 Abs. 4 der Satzung nach vorheriger Anhörung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind schriftliche Verwarnung, befristete Wettkampfsperre oder befristetes Platzverbot. Wettkampfsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (6) Die vorgenannten Beschlüsse sind an die dem Club vom Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu richten.
- (7) Rechte am Clubvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, auf dem Golfplatz des Clubs Sport zu treiben, alle Einrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt unter Beachtung der getroffenen sportlichen und finanziellen Regelungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Clubs zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen gefährden könnte. Sie haben den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- (3) Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, der Einrichtungen und Geräte des Clubs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Clubs gedeckt sind.

§ 8 Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Club sind Aufnahmegebühr, Umlage und Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen (s. § 11 Abs. 8b). Über Härtefall- und Stundungsanträge sowie Ermäßigungen entscheidet der Vorstand. Jugendmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und Umlagen während ihrer Jugendmitgliedschaft befreit. Über alle übrigen Entgelte wie beispielsweise für Greenfee, Schnupperkurse, Trainerstunden, Startgelder, Verwaltungsgebühren usw. entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufnahmegebühr und Umlage sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Club, der Jahresbeitrag zum 15. Januar eines jeden Jahres und von Mitgliedern, die während des Jahres aufgenommen werden, innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.
- (3) Alle Zahlungen sind grundsätzlich durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Club gegenüber eine entsprechende Ermächtigung mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Überweisung oder Bareinzahlung auf ein Konto des Clubs zugestimmt werden. Hierfür ist eine Gebühr zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten zu entrichten.
- (4) Forderungen von Mitgliedern gegen den Club können nicht gegen Beitrags-, Umlage- oder sonstige Entgeltforderungen aufgerechnet werden. Der Club ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte gegen Forderungen des Mitgliedes aufzurechnen.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung der Beiträgen befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 9 Cluborgane

- (1) Organe des Clubs sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Clubbeirat
- (2) Alle in der Satzung genannten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.
- (3) Vorstand und Clubbeirat bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag
 - des Vorstandes,
 - des Clubbeirates oder
 - von mindestens 20% aller über 18 Jahre alten Mitglieder
 vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen einzuberufen. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht durch den Vorstand,
 - Kassenbericht und Rechnungsabschluss,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - Neuwahlen (soweit erforderlich)!
 - Anträge,
 - Verschiedenes
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Kein Stimmberechtigter darf mehr als eine Stimme abgeben.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist der Mitgliederversammlung vor Beginn durch den Präsidenten mündlich bekannt zu geben, es sei denn, der Antrag ist allen Mitgliedern bereits vorher schriftlich zugegangen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Ist ein Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt worden, muss der Antragsteller anwesend sein, andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Einem solchen Antrag muss mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zuzusenden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende über 18 Jahre alte Mitglied eine Stimme.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen; es kann in der Geschäftsstelle des Clubs eingesehen werden. Der Protokollführer ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes, des Clubbeirates, zweier Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers;
 - b) Beschluss über Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Zweck des Clubs gedeckt ist. Die Zustimmung zu einer Umlage bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; Umlagen dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- e) Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen;
- f) Kauf, Verkauf und Beleihungen von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten; hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
- g) Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Clubbeirates. Eine Abwahl ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft. Eine Aberkennung ist nur bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Clubs zulässig. Die Aberkennung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Vorstandsmitglied Finanzen und Controlling,
- dem Vorstandsmitglied Golfanlage,
- dem Vorstandsmitglied Verwaltung
- dem Vorstandsmitglied Sportbetrieb,
- dem Vorstandsmitglied Presse und Marketing.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand für Mitglieder des Vorstandes einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Clubbeirates.

Der Club wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten vertreten. Ist der Präsident verhindert, wird der Club bei unaufschiebbaren Vorgängen durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Präsidiumsmitglied Finanzen und Controlling vertreten.

- (2) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung des Clubbeirates notwendig ist:
- a.) Eine Verpflichtung im Einzelfall von mehr als 20.000,- EUR, bei Darlehensverträgen von mehr als 50.000,- EUR, bei einer jährlich wiederkehrenden Verbindlichkeit von mehr als 15.000,- EUR;
 - b.) Grundstücksangelegenheiten, Abschluss oder Änderung von Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen von mehr als 20.000,- EUR jährlich (s. § 11 Abs. 8f);
 - c.) Arbeits- und Dienstleistungsverträge über mehr als 15.000,- EUR jährlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird zum Zweck der Wahl in zwei Gruppen aufgeteilt, die zeitlich versetzt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewählt werden. Die Gruppe A besteht aus Präsident, Vorstand Verwaltung, Vorstand Presse- und Marketing und Vorstand Sportbetrieb. Die Gruppe B aus Vizepräsident, Vorstand Golfanlage und Vorstand Finanzen und Controlling. Erfolgt eine Wahl vor dem Ablauf der Wahlperiode, so beginnt die neue Amtszeit erst nach Ablauf der bisherigen Wahlperiode, sofern bei der Wiederwahl nicht anderes bestimmt worden ist. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode noch für 3 Monate im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Clubbeirates ein kommissarisches Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Dieses Ersatzmitglied muss sich bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode zur Wahl stellen.
- (5) Der Vorstand kann einen „Besonderen Vertreter“ gem. § 30 BGB bestellen und seine Aufgaben und seine Vollmachten festlegen. Er kann Vorstandsvorlagen einbringen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen 3 Tage vor der Sitzung an alle Teilnehmer verteilt werden.
- (2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzung. Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse wird vom Vorstandsmitglied Verwaltung ein Protokoll gefertigt. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Sitzungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (4) Der Vorstand kann Clubordnungen zur Regelung interner Clubabläufe beschließen.
- (5) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehört. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit 3/4 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

§ 14 Clubbeirat

- (1) Der Clubbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es können auch Nichtmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.
- (2) Der Clubbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Clubbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Clubbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, Empfehlungen oder Vorschläge zu unterbreiten und sich gutachterlich zu Angelegenheiten zu äußern, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden. Darüber hinaus kann der Beirat Einsicht in alle Angelegenheiten die den Club betreffen verlangen. Der Vorstand hat dazu die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Clubbeirat hat über folgende Vorlagen des Vorstandes zu beraten, zu beschließen und eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung auszusprechen:
 - a) Jahresabschluss,
 - b) Haushaltsplan,
 - c) Satzungsänderungen.
- (5) Der Clubbeirat hat über folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes zu beraten und zu beschließen:
 - a) Verpflichtungen im Einzelfall von mehr als 20 000,- EUR, bei Darlehensverträgen von mehr als 50.000,- EUR, bei jährlich wiederkehrenden Verbindlichkeiten von mehr als 15.000,- EUR;
 - b) Grundstücksangelegenheiten, Abschluss oder Änderung von Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen, soweit die Verwendung der Mitgliedsbeiträge hiervon erheblich betroffen ist;
 - c) Arbeits- und Nutzungsverträge über mehr als 15.000,- EUR jährlich.

- (6) Der Clubbeirat entscheidet über Einsprüche gegen eine Aufnahmeablehnung oder gegen einen Ausschluss.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. (1) nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens 2 Wochen bis spätestens 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an den „Deutschen Golf Verband e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung

Die von der Mitgliederversammlung am 30.03.2006 beschlossene „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Übergangsbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung vom 30.03.2006 beschlossene Änderung des § 12 Abs. 3 wird erstmalig im Jahr 2008 für die Gruppe A angewendet, die einmalig nur für 2 Jahre gewählt wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wolfsburg, 24.03.2011